

04.06.85

R - Fz - K - Wi

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des
Urheberrechts

Punkt der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

A

Der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des
Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grund-
gesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

K 1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 52 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 52 Abs. 1 Satz 3 das Wort
"Schulveranstaltungen"

durch die Worte

"Schul- und Hochschulveranstaltungen"

zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist sachlich
gerechtfertigt und rechtlich zulässig. Sie
entspricht dem Vorschlag des Bundesrates
aus dem 1. Durchgang (vgl. Ziffer 5 der
Drs. 155/83 (Beschluß)); dort ist zu dieser
Frage ausgeführt:

(noch Ziff. 1)

"Die Überlegungen, auf die die Vergütungsfreiheit von Schulveranstaltungen gestützt wird (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zu § 52, S. 22 f.) gelten auch für Hochschulveranstaltungen, etwa Konzerte im Rahmen von Diplomprüfungen in Musikhochschulen. Auch diese Veranstaltungen sollten daher vergütungsfrei bleiben".

K 2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 53 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 53 Abs. 4 Satz 1

nach den Worten "vorgenommen wird"

die Worte "oder bei Werken der Musik nur kleine Teile des Werkes vervielfältigt werden"

einzufügen.

Begründung:

Die Änderung ist u.a. für Musikhochschulen wichtig. Insbesondere bei den theoretisch-wissenschaftlichen Fächern ist es üblich, mit Notenaus-zügen zu arbeiten. Der Änderungsvorschlag ent-spricht dem Vorschlag des Bundesrates aus dem 1. Durchgang (vgl. Ziffer 10 der Drucksache 155/83 (Beschluß)). Dort ist zur Begründung weiter ausgeführt:

"Es ist unzumutbar, wenn hier jeweils der Berech-tigte um seine Einwilligung gebeten werden müßte. Dem Urheber ist die vorgeschlagene Regelung zumut-bar, da die Vervielfältigungen nach dem Gesetzent-wurf vergütungspflichtig sein sollen".

Wi 3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage zu § 54 Abs. 4 des Urheber-rechtsgesetzes)

In der Anlage zu § 54 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes sind in Abschnitt II Nr. 1 die Vergütungssätze

" 75,-- DM"	durch	"25,-- DM",
"100,-- DM"	durch	"40,-- DM",
"150,-- DM"	durch	"75,-- DM",
"600,-- DM"	durch	"150,-- DM"

zu ersetzen.

(noch Ziff, 3)

Begründung:

Mit der Herabsetzung der Gebührensätze soll ein angemessener Ausgleich zwischen den Urhebern und den Nutzern gewährleistet werden, wie er vom Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme im ersten Durchgang gefordert worden war. Die im Gesetzesbeschluß des Bundestages vorgesehenen Sätze für die Geräteabgabe würden zu einer unangemessenen zusätzlichen Belastung der Wirtschaft insgesamt führen. Auch im Verhältnis zur Höhe der Geräteabgabe im Audio- und Videobereich erscheinen die vorgesehenen Sätze überhöht. Die Sätze sollten deshalb bei den kleineren Kopierern mit einem deutlich niedrigeren Betrag beginnen und bei den leistungsfähigeren Geräten einen unangemessen hohen Sprung der Sätze zwischen den einzelnen Geräteklassen vermeiden.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage zu § 54 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes)

K
Wi 4. In der Anlage zu § 54 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes ist
in Abschnitt II die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Die Vergütung aller Berechtigten nach § 54 Abs. 2
Satz 2 beträgt für jede DIN A 4-Seite der
Ablichtung 0,02 DM."

Begründung:

Wi 5. Die Vorlage der Bundesregierung sah für Ablichtungen in Schulen die Hälfte des für sonstige Ablichtungen vorgesehenen Vergütungssatzes vor. Die nunmehr vorgesehene ausschließliche Sonderbelastung von Ablichtungen aus Schulbüchern gegenüber allen übrigen Ablichtungen mit dem zweieinhalbfachen Satz ist nicht zu rechtfertigen.

- K 6. Die unterschiedliche Höhe der Vergütungssätze je nach Kopier-
vorlage wird wegen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz
für verfassungswidrig gehalten. Ein sachlicher Grund für die
Privilegierung von Schulbuchverlagen gegenüber anderen Fach-
verlagen wurde im bisherigen Gesetzgebungsverfahren weder
belegt noch ist er ersichtlich.

Die differenzierten Vergütungssätze würden zu kaum über-
windlichen Schwierigkeiten beim Gesetzesvollzug, insbe-
sondere beim Abschluß von Gesamtverträgen führen.

Mit der beim Gesetzgebungsverfahren geäußerten Begründung
für die Differenzierung, nämlich eine prohibitive Regelung
treffen zu wollen, überschreitet der Bundesgesetzgeber seine
Gesetzgebungskompetenz, da es Sache der Länder ist zu be-
stimmen, in welchem Umfang in den Schulen Fotokopien ange-
fertigt werden.

Mit der höheren Gebührenpflicht für das Kopieren aus Schulbüch
weicht der Gesetzgeber von der im bisherigen § 13 Abs. 3
Wahrnehmungsgesetz ausdrücklich vorgesehenen besonderen
Berücksichtigung kultureller Belange bei Tariffestsetzungen
ohne Notwendigkeit ab.

Wi 7. Zu Artikel 4 Abs. 2

Bei An-
nahme ist
Ziffer 10
erledigt

In Artikel 4 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Von Artikel 1 Nr. 7 treten § 54 Abs. 2 sowie die
Vergütungsregelungen zu § 54 Abs. 2 (Anlage zu § 54
Abs. 4 Abschnitt II) am 1. Januar 1986 in Kraft; ferner
treten Artikel 2 Nr. 6, 7 und 9 am 1. Januar 1986 in
Kraft."

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Im Fotokopierbereich ist ein Hinausschieben des Inkrafttretens bis zum 1. Januar 1986 erforderlich, damit sich die betroffenen wirtschaftlichen Kreise auf die Neuregelung angemessen einstellen können. Jedenfalls insoweit trifft es nicht zu, daß - wie im Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages dargelegt - die "nunmehr vorgeschlagenen Regelungen ... als bekannt und akzeptiert vorausgesetzt werden" können. Im Gegensatz zum Audio- und Videobereich ist für die Fotokopierabgabe zu berücksichtigen, daß der Gesetzentwurf zunächst von einer reinen Betreiberabgabe ausging. Auch wenn im Laufe des letzten halben Jahres den betroffenen Kreisen die Überlegungen in Richtung auf eine kombinierte Geräte- und Großbetreiberabgabe bekanntgeworden sind, so wurden sie doch erstmals in der Sitzung des BT-Rechtsausschusses am 27. April 1985 mit einem Inkrafttreten bereits zum 1. Juli 1985 konfrontiert. Die endgültige Ausgestaltung der Vergütungssätze erfolgte erst Mitte Mai. Es widerspricht den hergebrachten Grundsätzen einer berechenbaren und vorhersehbaren Gesetzgebung, derartige Neuregelungen bereits kurzfristig nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens in Kraft treten zu lassen. Hinzu kommt, daß Hersteller, Importeure und Handel sich organisatorisch auf die Abgabeform einstellen und entsprechende Vorbereitungen treffen müssen. Die notwendige betriebsinterne Anpassung an die neuen gesetzlichen Erfordernisse läßt ein Inkrafttreten nicht vor dem 1. Januar 1986 als zumutbar erscheinen.

B

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat für den Fall, daß der Vermittlungsaus-
schuß aus anderen Gründen angerufen wird, die Einberufung auch
aus folgenden Gründen zu verlangen:

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 53 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in
§ 53 Abs. 4 folgender Satz 3 anzufügen:

"Ferner ist die Aufzeichnung von Funk- und Fernsehsendungen
für gewerbliche Zwecke nur mit Einwilligung des Sendeunter-
nehmens zulässig."

Begründung:

Nach bisherigem Recht ist die Aufzeichnung von Funk- und Fernsehsendun-
gen im Rahmen des § 54 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz zulässig, aber nach
Absatz 2 der Vorschrift vergütungspflichtig, wenn sie gewerblichen Zwecken
dient. Die Sendeunternehmen können daher eine Vergütung für die nach
§ 54 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz zulässige gewerbliche Nutzung ihrer Sen-
dungen verlangen.

Die besondere Vergütungspflicht entfällt nach der Neufassung des Geset-
zes (§ 53), ohne daß die Sendeunternehmen an der Geräte- und Leerkasset-
tengebühr beteiligt werden (§ 87 Abs. 3).

Diese Benachteiligungen der Sendeunternehmen gegenüber dem bisherigen
Recht ist nicht gerechtfertigt. Sie widerspricht im übrigen dem Europäischen
Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen vom 22. Juni 1960 (BGBl. 1965 II
S. 1234). Nach dessen Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d haben die Sendeunterneh-
men das Recht, die Festlegung ihrer Sendungen sowie jede Vervielfälti-
gung einer solchen Festlegung zu erlauben oder zu verbieten. Die Bundes-

(noch Ziff. 8)

republik hat hierzu von dem zulässigen Vorbehalt (Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c des Abkommens) Gebrauch gemacht, die Festlegung zum Privatgebrauch oder ausschließlich zu Unterrichtszwecken zuzulassen (Artikel 2 des Gesetzes über das Europäische Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen vom 15. September 1965 - BGBl. II S. 1234). Die Zulassung der Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke widerspricht daher dem Abkommen. Aus diesem Grunde soll die Vervielfältigung im Rahmen des § 53 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz n.F., soweit sie gewerblichen Zwecken dient, für einwilligungsbedürftig erklärt werden und nicht nur für zulässig, aber vergütungspflichtig.

R 9. Zu Artikel 2 Nr. 1 a - neu - (§ 12 UrhWG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a anzufügen:

'1 a. Dem § 12 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Verträge zwischen der Verwertungsgesellschaft und einem Sendeunternehmen über die von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche gelten als Gesamtverträge."

Begründung:

Nach bisherigem Recht schlägt wie bei Streitigkeiten über Gesamtverträge auch bei Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen über den Abschluß von Verträgen betreffend die Nutzung der von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte und Ansprüche die Schiedsstelle den Inhalt des Vertrages vor (§ 14 Abs. 4 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz a.F.). Die Entscheidung der Schiedsstelle kann durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden (§ 14 Abs. 5 Satz 2), über den das Oberlandesgericht entscheidet (§ 15 Abs. 1).

246/1/85

(noch Ziff. 9)

Diese Gleichstellung von Gesamtverträgen und Verträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen entfällt nach der beschlossenen Neufassung des Gesetzes. Zwar kann die Schiedsstelle auch bei Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen angerufen werden (§ 14 Abs. Nr. 1 n.F.). Die Sondervorschriften für Gesamtverträge (§§ 14 c, 16 Abs. 4, gelten jedoch nicht. Der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle muß nicht den Inhalt des Vertrages enthalten. Selbst wenn die Schiedsstelle einen Vertrag vorschlägt, können bei Ablehnung des Vorschlages in gerichtlichen Verfahren nur die gesetzlichen Ansprüche geltend gemacht werden. Weder kann das Gericht den Vertrag festsetzen noch ist das Oberlandesgericht München in erster Instanz zuständig.

Die Gleichstellung von Gesamtverträgen und Verträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen hat sich in der Vergangenheit bewährt und sollte beibehalten werden.

Fz 10. Zu Artikel 4 Abs. 2

Erle-
digt bei
Annahme
von Ziff-
fer 7

In Artikel 4 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Von Artikel 1 Nr. 7 treten § 54 Abs. 2 sowie die Vergütungsregelungen zu § 54 Abs. 2 (Anlage zu § 54 Abs. 4 Abschnitt II) am 1. Januar 1986 in Kraft; ferner treten Artikel 2 Nr. 6, 7 und 9 am 1. Januar 1986 in Kraft."

Begründung:

Im Fotokopierbereich ist ein Hinausschieben des Inkrafttretens bis zum 1. Januar 1986 erforderlich, damit sich die betroffenen wirtschaftlichen Kreise auf die Neuregelung angemessen einstellen können. Jedenfalls insoweit trifft es nicht zu, daß - wie im Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages dargelegt - die "nunmehr vorge-schlagenen Regelungen ... als bekannt und akzeptiert vorausgesetzt werden" können. Im Gegensatz zum Audio- und Videobereich ist für die Fotokopierabgabe zu berücksichtigen, daß der Gesetzentwurf zunächst von einer reinen Betreiber-abgabe ausging. Auch wenn im Laufe des letzten

(noch Ziff. 10)

halben Jahres den betroffenen Kreisen die Überlegungen in Richtung auf eine kombinierte Geräte- und Großbetreiberabgabe bekanntgeworden sind, so wurden sie doch erstmals in der Sitzung des BT-Rechtsausschusses am 27. April 1985 mit einem Inkrafttreten bereits zum 1. Juli 1985 konfrontiert. Die endgültige Ausgestaltung der Vergütungssätze erfolgte erst Mitte Mai. Es widerspricht den hergebrachten Grundsätzen einer berechenbaren und vorhersehbaren Gesetzgebung, derartige Neuregelungen bereits kurzfristig nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens in Kraft treten zu lassen. Hinzu kommt, daß Hersteller, Importeure und Handel sich organisatorisch auf die Abgabeform einstellen und entsprechende Vorbereitungen treffen müssen. Die notwendige betriebsinterne Anpassung an die neuen gesetzlichen Erfordernisse läßt ein Inkrafttreten nicht vor dem 1. Januar 1986 als zumutbar erscheinen.

C *)

11. Der federführende Rechtsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Mai 1985 beschlossenen Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

D

Der federführende Rechtsausschuß (R) und der Finanzausschuß (Fz) empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

*) Beachte aber die bedingten Empfehlungen unter B, S. 6 ff.

246/1/85

Zum Gesetz insgesamt

- R 12. Der Bundesrat begrüßt es, daß der Bundestag insbesondere bei der Neuregelung des Vergütungsanspruchs für Bild- und Tonaufzeichnungen sowie bei der Neuregelung der Vergütungspflicht für Reprographien teilweise Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen hat. Damit wird - unter Wahrung der berechtigten Interessen der Urheber - besser als nach dem Regierungsentwurf den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und dem Erfordernis der Verminderung bürokratischer Belastungen Rechnung getragen. Die nunmehr vorgesehene Gerätevergütung für Kopiergeräte bietet mit einem voraussichtlichen jährlichen Aufkommen von nahezu 25 Mio. DM einen angemessenen Ausgleich für die aus Praktikabilitätsgründen vorgesehene Beschränkung der Betreibervergütung auf bestimmte "Großbetreiber" und für die Begrenzung des allgemeinen Vergütungssatzes auf 0,02 DM pro DIN-A-4-Seite. Die jetzt gefundene Lösung trägt nach Auffassung des Bundesrates der Bedeutung des Urheberrechts als grundrechtlich geschütztes Eigentum im Sinne des Artikel 14 GG Rechnung.
- R Fz 13. Im übrigen tritt der Bundesrat dem an die Bundesregierung gerichteten Ersuchen des Bundestages bei, alle drei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht über die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung nach § 54 UrhG sowie über die Auswirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht und die Leistungsschutzrechte zu erstatten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Sicherung des geistigen Eigentums auch in seinem wirtschaftlichen Bestand vorzuschlagen (zu BR-Drucks. 246/85, Buchstabe a).
- R 14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung überdies, ihm auch die in der Entschließung des Bundestages erbetene Unterrichtung über das Ergebnis der Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts (zu BR-Drucks. 246/85, Buchstabe b) zu gegebener Zeit vorzulegen.

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des
Urheberrechts

Punkt 8 der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

In der Empfehlungsdrucksache 246/1/85 wird in Abschnitt D
die Ziffer 13 wie folgt mit Klammern versehen:

- R
Fz
13. Im übrigen tritt der Bundesrat dem an die Bundesregierung gerichteten Ersuchen des Bundestages bei, alle drei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht über die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung nach § 54 UrhG /sowie über die Einwirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht und die Leistungsschutzrechte/ zu erstatten /und ggf. geeignete Maßnahmen zur Sicherung des geistigen Eigentums auch in seinem wirtschaftlichen Bestand vorzuschlagen (zu BR-Drucks. 246/85, Buchstabe a).7
- zur R/